



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 8. Dezember 2010

Sprrrfrist: 9.12.2010 12:00 Uhr

AKTENEINSICHT SICHERHEITSUNTERLAGEN KKW MÜHLEBERG

A-667/2010: Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts i.S. A (und Mitb.) sowie B (und Mitb.) gegen BKW FMB Energie AG (BKW) und Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk (KKW) Mühleberg.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat im oben erwähnten Beschwerdeverfahren am 8. Dezember 2010 eine Zwischenverfügung zur Frage der Akteneinsicht von Beschwerdeführenden in grundsätzlich geheime Sicherheitsunterlagen des KKW Mühleberg gefällt. Die umstrittenen Sicherheitsunterlagen sind im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens durch das BVGer beim UVEK und beim Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) eingeholt worden. Nun hat das Gericht über die Akteneinsicht im Rahmen einer Interessenabwägung entschieden: In alle vom ENSI als "Vertraulich" klassifizierten Akten wird wegen der überwiegenden öffentlichen Geheimhaltungsinteressen (die sich vor allem aus der Gefahr von Sabotageakten und Terrorangriffen ergeben) keine Einsicht gewährt. Bei den bloss als "Intern" klassifizierten Akten wird hingegen in ein Gutachten zur Frage der Kernmantelrisse beim Reaktor des KKW Mühleberg und in einzelne weitere Unterlagen Einsicht gewährt. Nach Ansicht des BVGer überwiegt diesbezüglich das Einsichtsrecht der Beschwerdeführenden die entgegenstehenden privaten Geheimhaltungsinteressen (im Wesentlichen Geschäftsgeheimnisse). Diese Zwischenverfügung des BVGer kann nur unter einschränkenden Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Mit Entscheid vom 17. Dezember 2009 hob das UVEK die bis Ende 2012 geltende Befristung der Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg auf. Dagegen haben verschiedene Beschwerdeführende, die alle vom gleichen Rechtsanwalt vertreten werden, beim BVGer Beschwerde erhoben. Bereits mit der Beschwerde haben sie dabei Einsicht in verschiedene Vorakten – vorab in Sicherheitsunterlagen – verlangt. Die nachträglich eingeforderten Akten sind dem BVGer vom ENSI (in Zusammenarbeit mit der BKW und dem UVEK) am 31. August 2010 übergeben worden. Es handelt sich dabei um insgesamt 86 Bundesordner, deren Inhalt in einem 59-seitigen Aktenverzeichnis des ENSI festgehalten ist. Die Beschwerdeführenden haben mit einer Gesuchsergänzung vom 8. Oktober 2010 in Teile dieser zusätzlichen Sicherheitsunterlagen Akteneinsicht verlangt.

Das BVGer hat nun dieses Akteneinsichtsgesuch beurteilt. Zu unterscheiden waren dabei im Wesentlichen 3 Kategorien von Sicherheitsunterlagen: Erstens diejenigen, in welche laut

ENSI und BKW – trotz Klassifizierung – Einsicht gewährt werden kann, zweitens die wegen öffentlicher Sicherheitsinteressen als "Vertraulich" klassifizierten und drittens die infolge Geschäftsgeheimnissen als "Intern" klassifizierten Dokumente. Laut den Gegenparteien dürfte in die beiden letzten Kategorien keine Einsicht gewährt werden.

Diese Sicht hat das BVGer bei den "vertraulichen" Sicherheitsunterlagen bestätigt und ausgeführt, weshalb aus überwiegenden öffentlichen Geheimhaltungsinteressen, die die sog. innere Sicherheit betreffen, keine Einsicht gewährt werden kann. Zur inneren Sicherheit gehört u.a. der Schutz wichtiger Infrastrukturanlagen vor Sabotageakten oder Terroranschlägen. Bei Kernkraftwerken fällt dabei auch die durch kriminelle Einwirkungen drohende Gefahr einer grossräumigen radioaktiven Verstrahlung ins Gewicht. Den Stellungnahmen des ENSI als unabhängige Fach- und gesetzliche Aufsichtsbehörde kommt in diesem Bereich sehr hohe Bedeutung zu. Aus der Handhabung der Akteneinsicht in früheren Verfahren zum KKW Mühleberg oder KKW Beznau können die Beschwerdeführenden wegen veränderter Sach- und Rechtslage nichts ableiten.

Bei der Frage der Einsichtnahme in (bloss) als "Intern" klassifizierte Sicherheitsunterlagen ist es der BKW, welche eigene und fremde Geschäftsgeheimnisse ins Feld führt, hingegen nicht überall gelungen, aufzuzeigen, dass diese die Einsichtsinteressen der Beschwerdeführenden überwiegen. Deshalb wird in ein Gutachten zu den Kernmantelrissen beim Reaktor des KKW Mühleberg aus dem Jahre 2006 (sog. TÜVNORD-Gutachten) und in drei weitere Unterlagen unter teilweise einschränkenden Auflagen Akteneinsicht gewährt.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das BVGer nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das BVGer, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das BVGer das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch